



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kleve  
Der Bürgermeister  
Postfach 1955  
47517 Kleve

Datum: 30.10.2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

53.01.04.04-Kr Kleve-27  
bei Antwort bitte angeben  
393/2015

Frau Zimmerhofer  
Zimmer: 065

Telefon:  
0211 475-9344

Telefax:  
0211 475-2790  
kirsten.zimmerhofer@  
brd.nrw.de

### **Bebauungsplan Nr. 5-189-0 Am Ruppenberg/Fliersol**

### **Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 24.09.2015, Az: 61/1 Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

*Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

*Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.*

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

*Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

*Gegen die Aufstellung des BPL 5-189-0 der Stadt Kleve bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.*

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße



*Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.*

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

*Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

*Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

*Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Wasserversorgung

*Der o.g. BP liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Reichswald“, festgesetzte Zone HIB.*

*Die Verbote und Genehmigungspflichten sind einzuhalten.*

ÜSG/HWRM

*Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).*

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51



- 54)) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)  
Herr Dohmes, Tel. 0211/475-3700, E-Mail: [rudolf.dohmes@brd.nrw.de](mailto:rudolf.dohmes@brd.nrw.de)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)  
Frau Grooten, Tel. 0211/475-9873, E-Mail: [Alexandra.Grooten@brd.nrw.de](mailto:Alexandra.Grooten@brd.nrw.de)
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  
Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: [barbara.borermann@brd.nrw.de](mailto:barbara.borermann@brd.nrw.de)
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)  
Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897,  
E-Mail: [heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de](mailto:heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de)

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung\\_von\\_TOEB\\_Stellungnahmen.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Zimmerhofer



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra | 3 45-60-00

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Stadt Kleve  
61- Planen und Bauen  
Landwehr 4-6

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5293  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402-4571  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen  
Infra | 3-45-60-00

Bearbeiter/-in  
RAI le Coutre

Bonn,  
08.10..2015

**BETREFF 1. 126. FNP - Änderung  
2. 6 Bebauungspläne**

BEZUG:1 Stadt Kleve Zeichen 61.1/Ro vom 24.09.2015 und 30.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren !

zu dem im Betreff genannten Sachverhalt teile ich Ihnen folgendes mit:

Die betroffenen Gebiete befinden sich im Interessengebiet der militärischen  
Luftfahrt. (Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum)

Gegen das o.a. Vorhaben bestehen bei gleichbleibender Sachlage seitens der  
Bundeswehr keine Bedenken.

Hierbei gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen eine Höhe von  
max. 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe  
überschritten werden, bitte ich Sie in jedem Fall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung  
einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

le Coutre

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve  
Der Bürgermeister  
Landwehr 4-6  
47533 Kleve

Fachbereich: Technik  
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15-23, Kleve  
Telefax: 02821 85-700  
Ansprechpartner/in: Frau Gall  
Zimmer-Nr.: E.237  
Durchwahl: 02821 85-356  
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01/09-  
Datum: 05.11.2015

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;**

Bebauungsplan Kleve; Nr. 5-189-0 - A m Ruppenberg/ Fliersol im Ortsteil Reichswalde

Bericht vom 24.09.2015, Az.: 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir keine Bedenken vorgetragen.

**Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bäumen

**Lieferanschrift**

Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**

montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Kleve**

BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698  
BIC: WELADED1KLE  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 518

**Sparkasse Krefeld**

BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144  
BIC: SPKRDE33  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44


**Postbank Köln**

BLZ 370 100 50, Konto 27917-501  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

**C.) Landschaftsbehörde**

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Antragsteller: Stadt Kleve	
AZ.: 6.1 61 26 01/09	Lage: Kleve, Am Ruppensberg/Fliersol;
Vorhaben: Bebauungsplan Klev Nr. 5-189-0	
ASP vom: 13.08.2015	bearbeitet von: Stadt Kleve
Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am 02.11.2013	
Entscheidungsvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)    G Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 1. „nein“:</b> 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 2. „nein“:</b> 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 3. „nein“:</b> (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Hinweis:</b> Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG <sup>1</sup> sind bei der Baufeldfreiräumung (Rodung von Bäumen während der Fortpflanzungszeit) zu beachten. Der Verbotstatbestand des § 39 (5) BNatSchG ist zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen). <b>Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden.</b>	

Unterschrift: i.A. 

Meyer

<sup>1</sup> des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Teil 3 S.95)

**DEICH VERBAND  
DER DEICHGRÄF**

Deichverband Xanten - Kleve • Oraniendeich 440 • 47533 Kleve

Stadt Kleve  
Postfach 19 55  
47517 Kleve

Verwaltung Kleve  
Stempel  
**XANTEN-KLEVE**  
C1.CT.2015

FB 61  
Anlagen

**D V X K**

**KÖRPERSCHAFT DES  
ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Telefon: (0 28 21)79 99-0  
Telefax: (0 28 21)79 99-44  
Internet: [www.dvxx.de](http://www.dvxx.de)  
E-Mail: [Info\(S>dvxx.de](mailto:Info(S>dvxx.de)

Auskunft erteilt: Herr Noack  
E-Mail: [volker.noack@dvxx.de](mailto:volker.noack@dvxx.de)  
Durchwahl: (0 28 21)79 99-31  
Aktenzeichen: 222 No/

Datum: 29.09.2015

**Beteiligung der Behörden bei der Aufstellung der Bebauungspläne:**

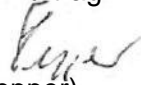
Nr.: 4-018-2 für den Bereich Braustraße/ Erikastraße im Ortsteil Materborn  
Nr.: 4-064-3 für den Bereich Bleesweg/ Kayserstraße im Ortsteil Materborn  
Nr.: 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg/ Fliersol im Ortsteil Reichswalde

gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 24.09.2015; Az.: 61.1/ Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung der Bebauungspläne erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da die Plangebiete außerhalb des Verbandsgebietes liegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Tepper)



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg • Wesel • Kleve zu Duisburg



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve  
Fachbereich Planen und Bauen  
Landwehr 4 - 6  
47533 Kleve

Ihr Zeichen: 61.1/Ro  
Ihre Nachricht vom: 24.09.2015  
Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber  
E-Mail: gerber@niederrhein.ihk.de  
Telefon: 0203 2821 - 221  
Telefax: 0203 285349 - 221  
Unser Zeichen: II.4/MG  
Datum: 14.10.2015

**Bebauungsplan Nr. 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg/Fliersol im Ortsteil Reichswalde - 4. Vereinfachte Änderung  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**


Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Schreiben vom 24.09.2015 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses geschaffen werden.

Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
Im Auftrag

  
Markus Gerber



Sehr geehrte Frau Robinson!

Von der 126. Änderung des Flächennutzungsplans und den parallel angesprochenen B-Plänen sind öffentliche Belange des Erzbischöflichen Schulfonds Köln nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Erzbischöflicher Schulfonds Köln

Anstalt des öffentlichen Rechts

Müller

Geschäftsführer

50606 Köln

Tel. 0221/ 1642-2277

Fax: -2288

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Robinson,  
die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch **Ihre** Planung nicht negativ berührt. Anregungen  
oder Bedenken werden nicht vorgetragen.  
Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
B.Georgi

**Strassen.nrw**  
Außenstelle Wesel



**Handwerkskammer Düsseldorf**

**Wirtschaftsförderung  
Standortberatung**

**Stadt Kleve**

Fachbereich Planen und Bauen  
Frau Robinson  
Landwehr 4 – 6  
47533 Kleve

Ihr Zeichen	61.1/Ro
Unser Zeichen	III-1/Mie/hei
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk- duesseldorf.de
Datum	20. Oktober 2015

**Bebauungsplan Nr. 5-189-0 Am Ruppenberg/ Fliersol im Ortsteil Reichswalde**

**Hier: unsere Stellungnahme zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Schreiben vom 24.09.2015 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

**HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF**

Klaus Miethke

Standortberater

Bauleitplanung/Stadtentwicklung

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 •  
50679 Köln

Stadt Kleve  
Fachbereich Planen und Bauen  
Frau Robinson  
Landwehr 4-6  
47533 Kleve

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region West  
Kompetenzteam Baurecht  
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24  
50679 Köln  
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler  
Telefon 221 141-3797  
Telefax 221 141-2244  
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com  
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-15-10141 (Sa 17235)

01.10.2015

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom 01.10.2015

**4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 5-189-0  
für den Bereich Am Ruppenberg / Fliersol im Ortsteil Reichswalde**

Sehr geehrter Frau Robinson,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:


Bezüglich der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken, da keine Bahnanlagen von den Planungen betroffen sind.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

  
Strauß

i.A.

  
Sandkühler



Stadt Kleve • Postfach 19 55 • 47517 Kleve

DER BÜRGERMEISTER

~~Deichschau Rindern  
Von-Eyll-Straße 27  
47533 Kleve~~

Zweisch.

Planungsbüro Loyer

nicht zu Darchen

g.h.l. 1/29  
1/10/11

Fachbereich: 61 • Planen und Bauen  
Gebäude: Rathaus, Landwehr 4-6  
Auskunft: I um Robinson  
Zimmer: 217  
E-Mail: sylia.robinson@kleve.de  
Tel (0 28 21): 84 314  
Fax (0 28 21): 84-414  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Mein Zeichen: 61.1.R0  
Datum: 24.09.2015

1. **Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.09.2015 bis zum 16.10.2015**

126. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring/ Emmericher Straße/ Briener Straße  
Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring/ Emmerich« Straße' Briener Straße

2. **Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.09.2015 bis zum 02.11.2015**

Bebauungsplan Nr. 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße/ Hagsche Poort (altes Postgebäude)  
Bebauungsplan Nr. 1-245-1 für den Bereich Schlussgasse/ Nassauerallee  
Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring  
Bebauungsplan Nr. 4-018-2 für den Bereich Braustraße/ Erikastraße im Ortsteil Materborn  
Bebauungsplan Nr. 4-064-3 für den Bereich Bleesweg/ Kaysersstraße im Ortsteil Matrborn  
Bebauungsplan Nr. 5-t 89-0 für den Bereich Am Ruppenberg/ Fliersol im Ortsteil Reichswalde

Die Entwürfe der oben aufgeführten Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungspläne liegen in den oben genannten Zeiträumen im Rathaus, Landwehr 4-6, 47533 Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 224 während der Besuchszeiten öffentlich aus.

Als Anlage sind diesem Schreiben eine Ausfertigung der Bebauungsplanentwürfe, der Begründungen, der Umweltberichte sowie den dazugehörigen Gutachten auf CD-ROM beigelegt.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 16.10.2015 und im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 02.11.2015 eine Stellungnahme zu den beigelegten Unterlagen abzugeben. Sollte ich keine Mitteilung erhalten gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende Öffentliche Belange nicht berührt werden,

Im Auftrag

gez.  
Robinson



Lieferanschrift:

Landwehr 4-6  
47533 Kleve

Telefonzentrale: (0 28 21) 84 - 0  
e-mail: stadt-kleve@kleve.de  
Internet: www.1kleve.de  
UST-IDNR, DE 120050694

Konten der Stadtkasse:

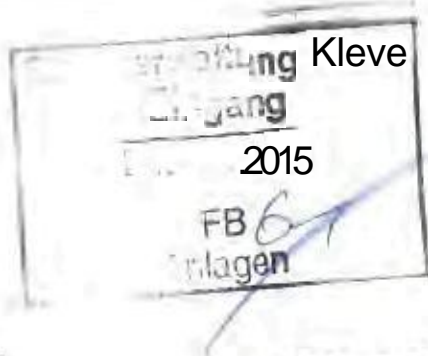
Sparkasse Kleve (324 600 00) 104 263  
Volksbank Kleverland (324 604 22) 1 000 086 017  
Commerzbank Kleve (324 400 23) B 161 838  
Dresdner Bank Kleve (320 300 10) 7 562 081  
Deutsche Bank Kleve (324 700 77) 3 235 108  
DBB Filiale Duisburg (350 000 00) 32 401 702  
Postbank KCl" (370 100 50) 8150-505  
SNS Bank Nijmegen 90 54 87 621

Besuchszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 - 12.30 Uhr Mo.+Mi. 14.00-17.00 Uhr  
Di.+Do. 14.00-15.30 Uhr

Ausgenommen:

Bürgerbüro: Mo-Do 7.30-17.00 Uhr, Fr. 7.30-13.00 Uhr  
Sa. 11.00-13.00 Uhr **Standesamt:** Mo- Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Mo.+Mi. 14.00-17.00 Uhr, Bauordnung: Mo-Fr (außer Mi.)  
8.30 - 12.30 Uhr, Mi. von 12.00-17.00 Uhr



Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Liegenschaften und  
**Geoinformation/** Dokumentation

Stadt Kleve  
61- Planen und Bauen  
Landwehr 4-6  
47533 Kleve

Ihre Zeichen 6' 1/Ro  
Ihre Nachricht 24 092015  
Unsere Zeichen N-L-D/An 2014-TÖB-0944  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-6431  
Telefax -49 231 91291-2266  
E-Mail leitungsanskunft  
@ thyssengas.com

Dortmund, 30. September 2015

126. **Flächennutzungsplanänderung** für den Bereich Klever Ring /  
Emmericher Straße / **Briener** Straße  
Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring / Emmericher  
Straße / Briener Straße  
Bebauungsplan Nr. **1-089-10**, Bebauungsplan Nr. **1-245-1**, Bebauungsplan  
Nr. **2-056-4**, Bebauungsplan Nr. **4-018-2**, Bebauungsplan Nr. 4-064-3, Be-  
bauungsplan Nr. 5-189-0  
Thyssengasfernleitungen L200/001/000 **Bl. 14,15,16**; Schutzstreifen 8,0 m  
**L200/001/003 Bl. 1**; Schutzstreifen **4,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der o.g. 126. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Be-  
bauungsplanes Nr. 1-276-7, verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen  
L200/001/000 und L200/001/003 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie  
die Bestandspläne Blatt Nr. 1, 14, 15 und 16 sowie einen Übersichtsplan im  
Maßstab 1:5000.

Im Bereich der Bebauungspläne Nr. 1-089-10, 1-245-1, 2-056-4, 4-018-2, 4-064-  
3 und 5-189-0 verlaufen keine Gasfernleitungen unseres Unternehmens,

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von  
8,0 m bzw. 4,0 m (4,0m bzw. 2,0 m links und rechts der Leitung), in dem auf-  
grund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten unter-  
sagt sind.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß **DVGW Merkblatt GW 125**  
(M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Ver-  
kehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des  
Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigung-  
en durch Wurzelwuchs zu schützen und eine ge'ahrdungsfreie Lebensdauer der  
Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaus'en-  
kante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Thyssengas GmbH  
Kampstraße 49  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291 0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com  
Geschäftsführung  
Dr Axel Botzenhardt  
(Vorsitzender)  
Bemd Dahmer  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrates  
Prof. Dr.-Ing Klaus Hornum  
Sitz der Gesellschaft  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr  
HR B 21273  
Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 2908 00  
IBAN  
DE64 3604 0036 0140290800  
BIG COBADEFFXXX  
USt-IdNr: DE 119497631

Seite 2

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Wir bitten Sie die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen.

1. das unsere Gasfernleitungen L200/001/000 und L200/001/003 im den Bauleitplänen nachrichtlich dargestellt werden,
2. in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitungen hingewiesen wird.
3. die Gasfernleitung L200/001/000 und L20C/001/003 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

  
i. V. Radtke

  
i. V. Anke

Anlage

## Merkblatt 60.6

### Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Gasfernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 - 1,2 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.

2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens

- die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen
- Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.. sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.



## Merkblatt 60.6

### Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens • bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden

7. Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH  
Integrity Management und Dokumentation  
Netzdokumentation und Netzauskunft  
Kampstraße 49  
44137 Dortmund

T +49 231 91291-2277  
F +49 231 91291-2266  
E leitungsauskunft@thyssengas.com  
I www.thyssengas.com

## Allgemeine Schutzanweisung für Gasföhrleitungen (in kl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

### Allgemeines

Gasföhrleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Eröberbedeckung von 1,0 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Öberdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht geföhrdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausföhrende muss über Pläne zu den Gasföhrleitungen der TG verfögen.

**Der DVGW-Hinweis GW 315** (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) **ist zu beachten.** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 140151, 53086 Bonn).

1. Die Angaben in den TG Bestandsunterlagen zu Gasföhrleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuföhren sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den TG Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungspläne, die aufgrund von Ortungsergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Gasföhrleitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.

2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperrrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

3. Gasföhrleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Geföhrdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasföhrleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasföhrleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiter an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5. Jede Beschädigung einer Gasföhrleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung vor Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasföhrleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Bedürfnisgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausstromendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung, daher sofort

- Leitzentrale unter Telefon **01802 / 22 10 22** unverzüglich informieren
- alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen

- Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
- angrenzende Gebäude auf möglichen Gasereintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen

- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasföhrleitungen ist ein TG-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Gasföhrleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gultigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

#### A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsbekanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind

## Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

### B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Pflügenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.  
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.  
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanäle, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Boscungen.
- B8. Erarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

### C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 2,5 m über der Leitung.
- C3. Errichten von Gebäuden\*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Errichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzeilen.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futterstüben.
- C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

\* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“

Verhalten im Schadensfall

**Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Explosion.**

Wichtige Maßnahmen an der Schadensstelle

**1. Rufen Sie die Leitzentrale an. Tel.-Nr.: 01802 / 22 10 22**

**Halten Sie sich von der Schadensstelle in größerer Entfernung (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und eventuellen Gaslecks fern.**



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



Im Inneren der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein Gasfeuer, Rauchwerfer, kein Handy.

Offene Stellen sofort löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

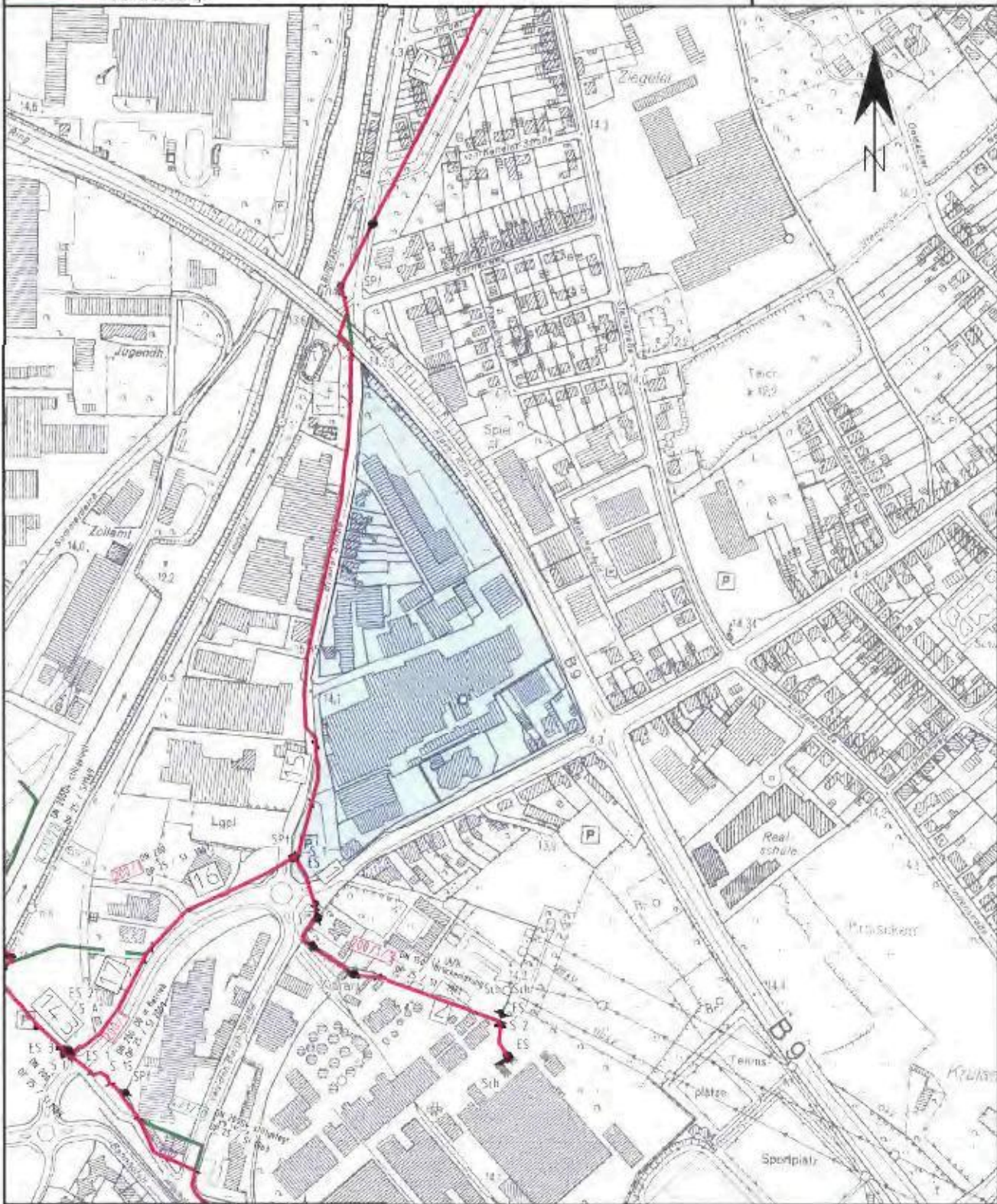
Eventuell vorhandene gasgefährdete Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

### Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperrgebiet des Einsatztrupps darf grundsätzlich nur durch den Einsatztruppsmitglied verlassen werden. Wo im Absperrgebiet eine Lösung vorgenommen werden muss, kontaktieren Sie bitte die Leitzentrale bzw. den Betriebsabteil.

### Löscharbeiten brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

<b>Gasfernleitungen</b>	<b>Kabel</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li> Verwaltung Thyssen gas (siehe Anmerkungen)</li> <li> geplante Gasfernleitungen</li> <li> Verwaltung durch Dritte (siehe Anmerkungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li> still gelegte Leitungsabschnitte</li> <li> Umbaumaßnahmen</li> <li> Firmenledekabel</li> <li> KKS-Kabel</li> </ul>



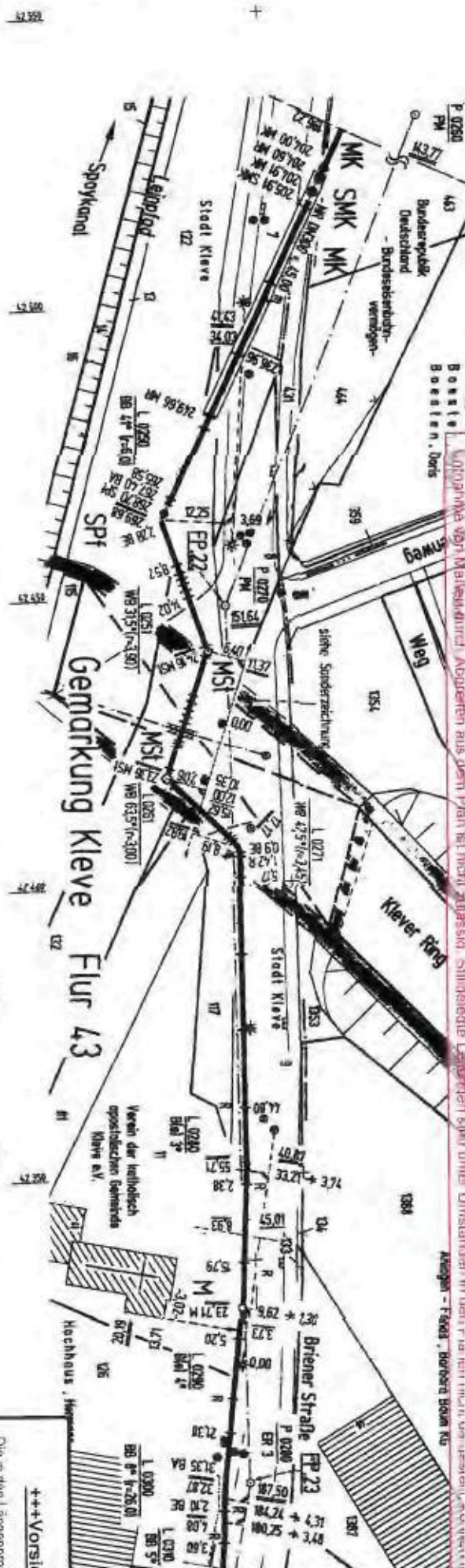
In diesen Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungsnetzes ist der Maßstabsebene entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Überschläge, Suchschlitze, Handschlagung o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass die Auskunftserteilung nur für die eigene Leitung der Thyssengas, es muss ggf. mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen... jenerlei, wo dies muss bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Erkundung vor Mafien durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesen Übersichtsplan nicht dargestellt, können aber in jedem Fall vorhanden sein.

### Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben  
2015 TDB 0944

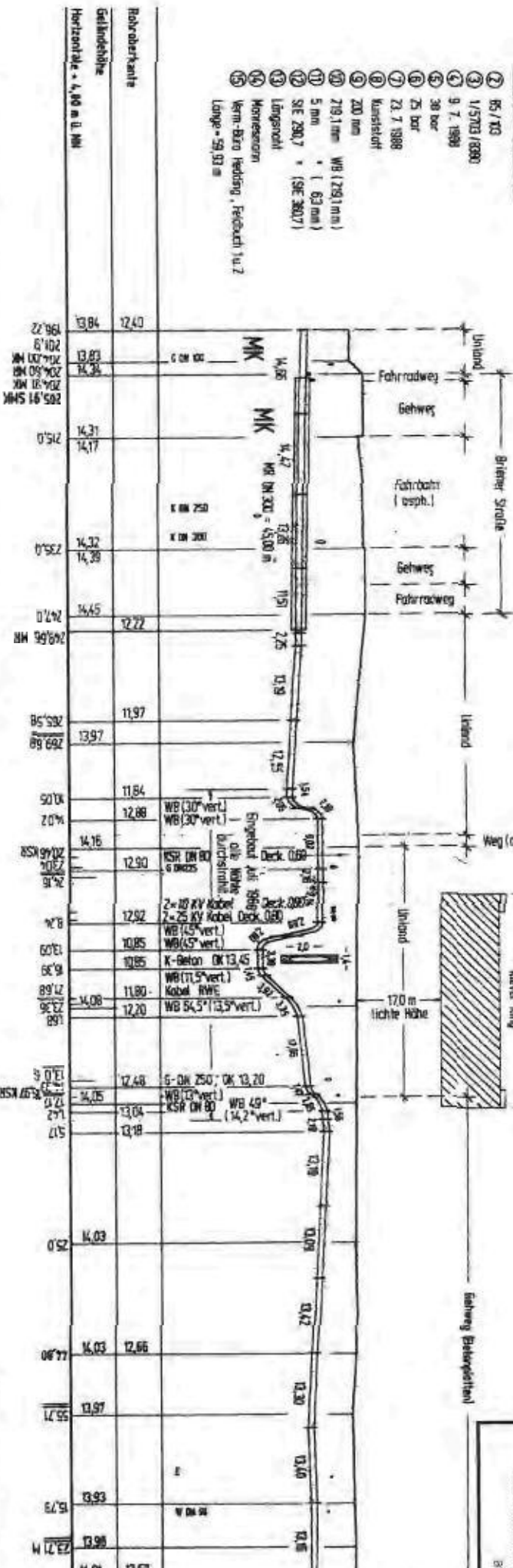


Projekt:	126. Änder. FNP + BP Nr. 1-276-7		
Ort / Straße:	Kleve		
Maßstab:	1:5000	Erstellt am:	30.09.2015



Ergebnis: Juli 1988

- ② 65 / 70
- ③ 1/5703 / 8380
- ④ 9.7.1989
- ⑤ 30 bar
- ⑥ 25 bar
- ⑦ 23.7.1988
- ⑧ Kunststoffs
- ⑨ 200 mm
- ⑩ 219.1 mm WB (219.1 mm) \* 1.5 mm
- ⑪ 5 mm SIE 290.7 \* (SIE 300.7)
- ⑫ Längsprofil
- ⑬ Kleber
- ⑭ Kern-Beton Beding. Feuchtd. 1u.2
- ⑮ Länge = 59.93 m



Längenprofil

+++Vorsic  
Die in den Längenprofilen  
den Verlegungszepfen  
nachzutragen. Zur gen  
nach Abstimmung  
an

Sonderzeichnung im Maßstab 1:250



**ThyssenGas**  
ERDGASLOGISTIK  
**Griethausen**  
Schulstr. 22, 46167  
© Druckjahr: 22.06.1987









Westnetz GmbH, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

Stadt Kleve  
Der Bürgermeister  
61-Planen und Bauen  
Kavariner Strasse 20  
47533 Kleve

Regionalzentrum Niederrhein

FS

Ihre Zeichen 61.1/RB  
Ihre Nachricht 24.09.2015  
Unsere Zeichen DRW-D-DP-L/bur  
Name Burbach  
Telefon 0281/201-2672  
Telefax 0281/201-2919  
E-Mail michael.burbach@westnetz.de

Wesel, 6. Oktober 2015

1. **Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**
  - 1.1. 126. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring / Emmericher Straße / Briener Straße
  - 1.2. Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring / Emmericher Straße / Briener Straße
2. **Stellungnahme zu den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**
  - 2.1. Bebauungsplan Nr. 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße / Haagsche Poort
  - 2.2. Bebauungsplan Nr. 1-245-1 für den Bereich Schiussgasse / Nassauerallee
  - 2.3. Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh bis Klever Ring
  - 2.4. Bebauungsplan Nr. 4-018-2 für den Bereich Braustraße / Erikastraße im Ortsteil Materborn
  - 2.5. Bebauungsplan Nr. 4-064-3 für den Bereich Bleesweg / Kayserstraße im Ortsteil Materborn
  - 2.6. Bebauungsplan Nr. 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg / Fliersol im Ortsteil Reichswalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir arbeiten als Netzbetreiber (im Bereich der Mittel -, Niederspannung und Nachrichtentechnik) im Namen und für Rechnung der RWE Deutschland AG und wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Bezug nehmend auf die oben genannten Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der RWE Deutschland AG betroffen sind.

Gegen die o. g. Verfahren bestehen seitens der RWE Deutschland AG keine Bedenken.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.edl-netz.de](http://www.edl-netz.de)



Westnetz GmbH  
Reeser Landstraße 41  
46483 Wesel  
T +49 281 201-0  
F +49 281 201-2508  
I [www.westnetz.de](http://www.westnetz.de)

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:  
Heinz Büchel  
Dr. Jürgen Gröner  
Dr. Stefan Küppers  
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COBADEFF360  
IBAN DE02 3604 0039  
0142 0934 00

Gläubiger-IdNr.  
DE05ZZZ00000109489

UST-IdNr. DE 8137 98 535

Seite 2

Für die weitere Beteiligung am Verfahren steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



i. A. Sonfeld



i. A. Burbach

LVR • Dezernat 2 • 50663 Köln

Stadt Kleve  
-z. Hd. Frau Robinson-  
Landwehr 4-6  
47533 Kleve

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.10.2015

Herr Ludes  
Tel 0221 809-4228  
Fax 0221 8284-4806  
Torsten.Ludes@lvr.de

Bebauungsplan Nr.1-089-10 Hagsche Str./Hagsche Port  
Bebauungsplan Nr.1-245-1 Schlussgasse/Nassauerallee  
Bebauungsplan Nr.2-056-4 van-den-Bergh Str. bis Klever Ring  
Bebauungsplan Nr. 4-018-2 Braustraße/Erikastraße  
Bebauungsplan Nr. 4-064-3 Bleesweg/Kayserstraße  
Bebauungsplan Nr. **5-189-0** Am Ruppenberg/Fliersol

Ihr Schreiben vom 24.09.2015 / Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Sehr geehrte Frau Robinson,

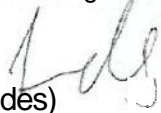
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland

  
(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)